

Hundehaltung im Kanton Schaffhausen

Bestehendes Gesetz, von der Regierung vorgeschlagene Neuerungen sowie vorgeschlagene Änderungen des SHTS

I.

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 wird wie folgt geändert:

Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen beschliesst als Gesetz:

Art. 1 Grundsatz

Das Halten von Hunden unterliegt der polizeilichen Kontrolle und wird mit einer Abgabe belegt.

Art. 2 Hundehaltung

- 1 Die Hundehaltung hat den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.
- 2 Hunde müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen.

Art. 2a (neu) Theorienachweis

Wer einen Hund hält, muss sich ausweisen über

- a) den Besuch eines anerkannten Theoriekurses mit bestandener Prüfung oder
- b) von der zuständigen kantonalen Behörde als gleichwertig anerkannte Kenntnisse im Umgang mit Hunden.

Art. 2b (neu) Haltebewilligung

- 1 Das Halten von Hunden, die einem potentiell gefährlichen Rassetyp angehören, ist bewilligungspflichtig.
- 2 Die Bewilligung wird von der zuständigen kantonalen Behörde unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - a) Der Gesuchsteller kann sich in Bezug auf den Hund über den Besuch eines anerkannten praktischen Kurses mit bestandener Prüfung oder über eine gleichwertige Hundeerziehung ausweisen,
 - b) er ist mindestens 20 Jahre alt,
 - c) er belegt, dass er nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist.
- 3 Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 4 Das Gesuch um eine Haltebewilligung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung oder nach Erwerb des Hundes einzureichen.
- 5 Der Regierungsrat bezeichnet die potentiell gefährlichen Rassetypen.

Art. 2c (neu) Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer vom Regierungsrat festzulegenden Deckungssumme abschliessen.

Art. 2d (neu) Zutrittsverbot

Es ist verboten, Hunde mitzuführen und freizulassen:

- a) in Friedhöfen,
- b) in Badeanstalten,
- c) auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- d) auf Spiel- oder Sportfeldern,
- e) an weiteren vom Gemeinderat zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachen bezeichneten Orten.

Vom SHTS vorgeschlagene Ergänzung: Die Gemeinden sollen Ausnahmen vorsehen können.

Art. 2e (neu) Leinenpflicht

- 1 Hunde sind anzuleinen:
 - a) in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten,
 - b) auf verkehrsreichen Strassen,
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen sowie an Haltestellen,

d) an weiteren vom Gemeinderat zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachen bezeichneten Orten.

2 Hunde sind im öffentlichen Bereich immer anzuleinen, wenn

- a) sie läufig sind,
- b) sie bissig sind,
- c) sie eine ansteckende Krankheit haben.

Vom SHTS vorgeschlagene Ergänzung: Die Gemeinden müssen Räume vorsehen, in welchen Hunde sich frei bewegen können.

Art. 2f (neu) Massnahmen

- 1 Zeigt ein Hund Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens (Verhaltensauffälligkeiten) oder hat ein Hund einen Menschen oder ein Tier erheblich verletzt, kann die zuständige kantonale Behörde die erforderlichen Massnahmen über Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege oder Unterbringung anordnen.
- 2 Es können insbesondere folgende Massnahmen einzeln oder kumulativ angeordnet werden:
 - a) Unterstellung des Hundes unter temporäre Beobachtung,
 - b) Prüfung des Hundes auf Verhaltensstörungen,
 - c) Besuch von geeigneten Kursen,
 - d) Auflagen zur Haltung und zum Ausführen des Hundes,
 - e) Leinenpflicht,
 - f) Maulkorbpflicht,
 - g) Verbot zur Ausbildung oder zum Einsatz als Schutzhund,
 - h) vorübergehende Unterbringung des Hundes in einer geeigneten Tierhaltung,
 - i) Entzug des Hundes zur Neuplatzierung,
 - j) Kastration oder Sterilisation des Hundes,
 - k) Hundehalteverbot,
 - l) Zuchtverbot,
 - m) Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde,
 - n) Beseitigung des Hundes.
- 3 Der Hundehalter trägt die Kosten der Massnahmen. Es wird keine Entschädigung entrichtet.
- 4 Besteht ein dringender und begründeter Verdacht, dass ein Hund unter den aktuellen Haltungsumständen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt, kann die zuständige kantonale Behörde den Hund vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten des Halters in einer geeigneten Tierhaltung unterbringen.

Art. 2g (neu) Prävention

Der Kanton sorgt für eine geeignete Information der Bevölkerung über den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden.

- 3 Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem Grund verpflichtet; Ausnahmen können durch die Gemeinden festgelegt werden.

Art. 3 Abgabe

- 1 Die jährliche Abgabe beträgt
 - a) für den ersten Hund Fr. 70.–
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund Fr. 120.–
- 2 Halten in der gleichen Haushaltung verschiedene Personen Hunde, so wird die Abgabe dem Vorsteher der Haushaltung so verrechnet, wie wenn er selbst mehrere Hunde halten würde.
- 3 Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Abgabe veränderten Geldwertverhältnissen anzupassen.

Art. 3a (neu) Zuschlag

- 1 Der Kanton erhebt auf die Abgaben gemäss Art. 3 für Beiträge an den Unterhalt von Findel- und Verzichttieren, für die Information der Bevölkerung sowie für Vollzugsmassnahmen einen Zuschlag.
- 2 Der Zuschlag beträgt
 - a) für den ersten Hund Fr. 20.–,
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund Fr. 30.–.
- 3 Die Gemeinden sind berechtigt, auf die Abgaben gemäss Art. 3 einen Zuschlag bis zur Höhe der halben Abgabe zu erheben.

Art. 3b (neu) Verwendung der Abgaben

- 1 *Mit Ausnahme des Kantonszuschlages fallen die Abgaben der Wohngemeinde des Halters zu.*
- 2 *Der Kanton leistet mit seinen Zuschlägen Beiträge an geeignete Organisationen für den Unterhalt von Findel- und Verzichttieren. Er kann dazu Leistungsverträge abschliessen.*

Art. 4 Zuschlag

- 1 Die Abgaben fallen der Wohngemeinde des Halters zu.
- 2 Die Gemeinden sind berechtigt, einen Zuschlag bis zur Höhe der halben Abgabe zu erheben.

Art. 4 Aufgehoben

Art. 5 Ersatzhunde Hundezüchter

- 1 Für Hunde, die im Laufe des Jahres erworben werden, ist die Abgabe innert 14 Tagen zu entrichten. Das angebrochene Quartal ist voll zu bezahlen.
- 2 Wer anstelle eines Hundes, für den die Abgabe bezahlt wurde, einen anderen Hund erwirbt, hat für das laufende Kalenderjahr keine neuen Abgaben zu entrichten. Der Ersatzhund ist jedoch innert 14 Tagen anzumelden.
- 3 Hundezüchter bezahlen eine Pauschalabgabe, die von der Gemeinde im Rahmen der Abgabe für drei bis fünf Hunde festgelegt wird

Art. 6 Abgabenbefreiung

Abgabefrei sind

- a) Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind;
- b) Diensthunde der Armee, der Zoll- und der Polizeiorgane;
- c) Katastrophen- und Blindenhunde;
- d) Hunde, für welche die Jahresabgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist.

Art. 7 Kontrollzeichen

Für jeden Hund ist ein Kontrollzeichen zu lösen.

(neu) Der Regierungsrat bestimmt die Art und Beschaffenheit der Kontrollzeichen.

Das Kontrollzeichen ist am Halsband des Hundes gut sichtbar zu befestigen *und obligatorisch zu tragen (vom SHTS vorgeschlagene Ergänzung)*

Art. 8 Zuständigkeit und Bezug

- 1 Der Einzug der Abgabe, die Ausgabe der Kontrollzeichen und die Führung der Hundekontrolle erfolgt durch die Gemeinden.
- 2 Die Abgaben müssen bis spätestens Ende Februar bezahlt und die Kontrollzeichen gelöst sein. Die Ansetzung der Bezugsdaten erfolgt durch die Gemeinden.
- 3 Das Nichtbezahlen der Abgabe zieht nach erfolgloser Mahnung und Bestrafung die Konfiskation des Hundes nach sich.

Art 8 Abs. 1 (ergänzt)

Der Einzug der Abgaben und Zuschläge, die Ausgabe der Kontrollzeichen und die Führung der Hundekontrolle erfolgt durch die Gemeinden.

Art. 8a (neu) Vollzug

- 1 *Der Vollzug der Hundegesetzgebung obliegt der zuständigen kantonalen Behörde, soweit nicht die Gemeinden als zuständig erklärt werden.*
- 2 *Die Gemeinden überwachen das Einhalten der Hundegesetzgebung und melden der zuständigen kantonalen Behörde Vorkommnisse mit Hunden.*
- 3 *Die Gemeinden kontrollieren im Rahmen der Versteuerung des Hundes den Theorienachweis (Art. 2a), das Vorliegen einer Haltebewilligung (Art. 2b) und die Einhaltung der Versicherungspflicht (Art. 2c).*

Art. 9 Vollzugsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes eine Vollziehungsverordnung.

Art. 10 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Gesetzes werden durch die Gemeinderäte geahndet.

Art. 10

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie die darauf gestützten Verordnungen und Verfügungen werden durch die zuständige kantonale Behörde geahndet.

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über das Halten und Besteuern von Hunden vom 3. März 1908 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 15. Juli 1908 aufgehoben.

II.

1 Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

2 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.